



Inhaltsverzeichnis

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Gebührensatzung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel.....	1
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Nutzungsordnung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel.....	2
	Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstelleneigentum im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel	3
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2024.....	3
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde) Ortsteile Brunau, Jetze, Vienau und Kahrstedt.....	3
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde) Ortsteile Brunau und Kahrstedt.....	3
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwendung des Ergebnisses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	4
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses	4
2.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark)	3
	Aufstellungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/22 „Solarpark Zühlen“ im OT Zühlen der Stadt Arendsee (Altmark)	4
	Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung des B-Plans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark)	4
3.	Wasserverband Klötze	
	Hinweisbekanntmachung: Wirtschaftsplan 2026	5
4.	Wasserverband Gardelegen	
	Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Gardelegen (WVG).....	5
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015.....	5
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012	5
5.	50 hertz	
	Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPIG).....	5
	Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)	6
6.	Zweckverband Breitband Altmark	
	Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025	8
7.	Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
	Hinweis auf Bekanntmachung für den Wirtschaftsplan 2026	9

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 31.12.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Gebührensatzung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) sowie den §§ 11, 12 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportföderungsgesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 620), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Nutzung der Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel ist für gemeinnützige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich kostenlos.
- (2) Die Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulamtes des Altmarkkreises Salzwedel, die auf Antrag erfolgt.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt aufgrund anfallender Betriebswirtschaftskosten eine Gebühr für die Nutzung der Sportstätten nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Benutzergruppen erhoben.

Benutzergruppe A

- Sportvereine und Verbände e.V. für Punkt – und Pokalspiele, Turniere und sonstige Veranstaltungen
- Einzelpersonen und Gruppen, die sportliche und gesundheitsfördernde Zwecke verfolgen

Benutzergruppe B

- wöchentliche Trainingszeiten der Sportvereine im Erwachsenenbereich mit Sitz des Sportvereins im Altmarkkreis Salzwedel

Benutzergruppe C

- wöchentliche Trainingszeiten, Punkt- und Pokalspiele, Turniere und sonstige sportliche Veranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich für Vereine, die ihren Sitz nicht im Altmarkkreis Salzwedel haben

Benutzergruppe D

- kommerzielle Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht.

- (2) Die Gebühren für die Benutzergruppen A bis C werden pro Stunde berechnet. Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet, danach erfolgt die Gebührenberechnung halbstündlich. Die Gebühren der Benutzergruppe D werden pro Tag berechnet.
- (3) Für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich mit Vereins- oder Trägersitz im Altmarkkreis Salzwedel werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebührenerhebung für Vereine, deren Mannschaften sowohl im Kinder- und Jugendbereich als auch im Erwachsenenbereich Trainingszeiten in den Sportstätten in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel nutzen, wird anteilig nach Verteilung der Mannschaften innerhalb des Vereins abgerechnet.

§ 3 Gebühren für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel

	Benutzergruppe A (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe B (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe C (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe D (Gebühr pro Tag)
1. Dreifeldhalle	25,00 €	6,00 €	40,00 €	1.500,00 €
2. Zweifeldhalle	20,00 €	6,00 €	40,00 €	1.000,00 €
3. Turnhalle (1 Feld)	10,00 €	6,00 €	20,00 €	500,00 €
4. Außenanlage	10,00 €	2,00 €	20,00 €	500,00 €

Aufgrund der Anwendung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 UStG (in der am 31.Dezember 2015 geltenden Fassung) i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) um nicht steuerbare Umsätze. Die Beträge gelten daher ohne Hinzurechnung der Umsatzsteuer.

Der Landrat kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme für die Entrichtung der anfallenden Gebühren genehmigen.

§ 4 Verfahren

An das Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel ist zunächst eine schriftliche oder elektronische formlose Anfrage zur beabsichtigten Nutzung der Sportstätte des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Nach Prüfung der Kapazitäten ergeht ein Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben an den Antragsteller. Die Festsetzung der Gebühren für eine genehmigte Nutzung erfolgt anschließend durch einen gesonderten Gebührenbescheid, den das Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel erlässt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Gebühren nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, behält sich der Altmarkkreis Salzwedel vor, ein genehmigtes Nutzungsverhältnis vorzeitig zu beenden und die Sportstättennutzung künftig nicht mehr zu genehmigen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Salzwedel, den 10.12.2025



Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 31.12.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die öffentliche Bekanntmachung der Nutzungsordnung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel

Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 10.12.2025

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 04.12.2025 die zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 8 der Nutzungsentgeltsatzung sowie der ersten Änderungssatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel vom 29.02.2024 sowie vom 05.12.2024 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Nutzungsentgelthöhe wird ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Leistung	Entgelthöhe je Einsatz
Leitstellenentgelt der Träger	46,90 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte der Träger und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.“

§2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 04.12.2025



Patrick Puhlmann
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 16.12.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 8, 10, 43, 45 Abs. 2 Nr. 1, 65, 79, 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 wird in zwei Absätze eingeteilt.
- 2) Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut „Der Kreistag ist über alle Vergaben nach VOB/A, VgV und UVgO mit einem Wert über 2.600.000 € netto zu informieren.“ neu eingefügt.

§ 2

§ 7 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- 1) der erste Anstrich „alle Vergaben nach VOB/A, VgV und UVgO mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 2.600.000 €“ wird gestrichen.
- 2) die Anstriche werden durch die Nummerierungen 1. bis 7. ersetzt.
- 3) in der Nummer 7. wird in Satz 2 das Wort „dritter Anstrich“ durch das Wort „Nr. 3“ ersetzt.
- 4) in der Nummer 7. wird in Satz 3 das Wort „zweiter Anstrich“ durch das Wort „Nr. 2“ ersetzt.

§ 3

In § 7 der Hauptsatzung wird der Absatz (2a) mit folgendem Wortlaut „Der Kreis Ausschuss ist über alle Vergaben nach VOB/A, VgV und UVgO mit einem Wert von über 50.000 € netto bis einschließlich 2.600.000 € netto zu informieren.“ eingefügt.

§ 4

§ 10 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- 1) die Anstriche werden durch die Nummerierung 1. bis 4. ersetzt.
- 2) in Nr. 2. werden in Satz 2 die Worte: „letzter Anstrich“ durch „Nr. 7“ ersetzt.
- 3) Nummer 5. wird mit dem Wortlaut „über alle Vergaben nach VOB/A, VgV und UVgO unabhängig von deren Wert.“ neu eingefügt.

§ 5

§ 13 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Einheitsgemeinde sowie die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf senden jeweils einen zuvor von der jeweiligen Vertretung bestellten Seniorenbeauftragten in den Seniorenbeirat des Altmarkkreises Salzwedel. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.“

§ 6

§ 16 Absatz 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- 1) die Abkürzung „VOL“ wird durch die Abkürzungen „VgV und UVgO“ ersetzt.
- 2) die Internetadresse „www.evergabe-online.de“ wird durch die Internetadresse www.evergabe.sachsen-anhalt.de ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2025

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 25.01.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde)** Ortsteile Brunau, Jeetze, Vienau und Kahrstedt. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 25.01.2026

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 25.01.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde)** Ortsteile Brunau und Kahrstedt. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 25.01.2026

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 07.01.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwendung des Ergebnisses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA** öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme **vom 26.01.2026 bis einschließlich 03.02.2026** im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012** montags von 08 – 15 Uhr, dienstags von 08 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, mittwochs von 08 – 15 Uhr und donnerstags von 08 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 30.12.2025

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 07.01.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ die **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses** gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit **vom 26.01.2026 bis einschließlich 03.02.2026** im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Bööddenstedter Weg 18a, 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme **nach vorhergehender telefonischer Absprache unter 03901 / 30 40 0** aus.

Salzwedel, den 30.12.2025

gez. Kanitz
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, diesen nach § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.

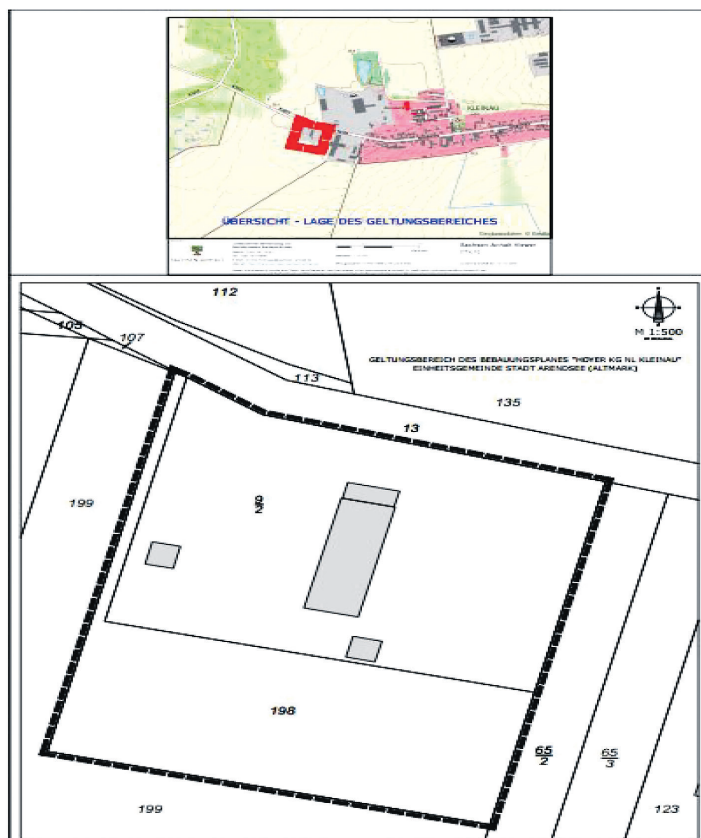
Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch die K1077 -Dessauer Straße-

im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen

im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen

im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen



Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger VISKA Real Estate GmbH & Co. KG stellte den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, um die Voraussetzungen der geplanten zusätzlichen Halle für Schmierstoffe im bestehenden Plangebiet zu schaffen.

Mit der neuen Halle werden die Betriebs- und Lagerstrukturen im Bereich Schmierstoffe erweitert. Zudem sollen die noch nicht umgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ursprungsbebauungsplan, auf den von der VISKA hinzugekauften Flächen umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fläche in der Gemarkung Kleinau, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Maßnahme und zur Darstellung der Ausgleichsflächen ist eine 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West „Tanklager“ erforderlich. Die Planung stärkt den Gewerbestandort Kleinau, sichert Arbeitsplätze und trägt zu einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung bei.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >zur Startseite wechseln> Sachsen-Anhalt-Vier->Kartenauswahl >Planen und Bauen>Haken setzen kommunale Bauleitplanung>Arendsee auswählen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 08.01.2026

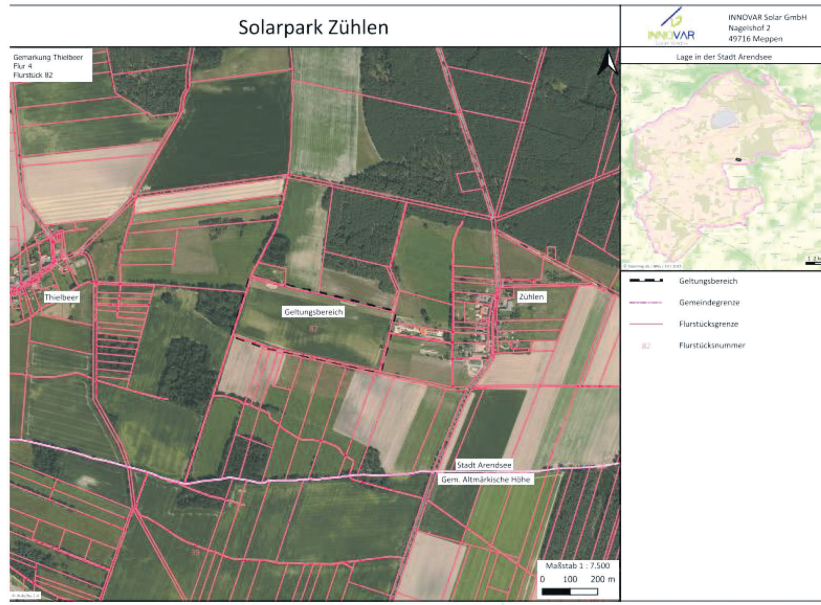
-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/22 „Solarpark Zühlen“ im OT Zühlen der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4/22 „Solarpark Zühlen“ im OT Zühlen der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, diesen nach § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen.
Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.



Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger Innovar Solar GmbH stellte am 21.02.2022 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Thielbeer, zur Errichtung einer konventionellen PV-Freiflächenanlage. Die zu beplanende Fläche umfasst eine Größe von ca. 11,5 ha.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Aus diesem Grund werden bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Die städtebauliche Sicherung des Vorhabens erfolgt ausschließlich über einen zeitlich befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >zur Startseite wechseln> Sachsen-Anhalt-VIEWER>Kartenauswahl>Plänen und Bauen>Haken setzen: kommunale Bauleitplanung>Arendsee auswählen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 08.01.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

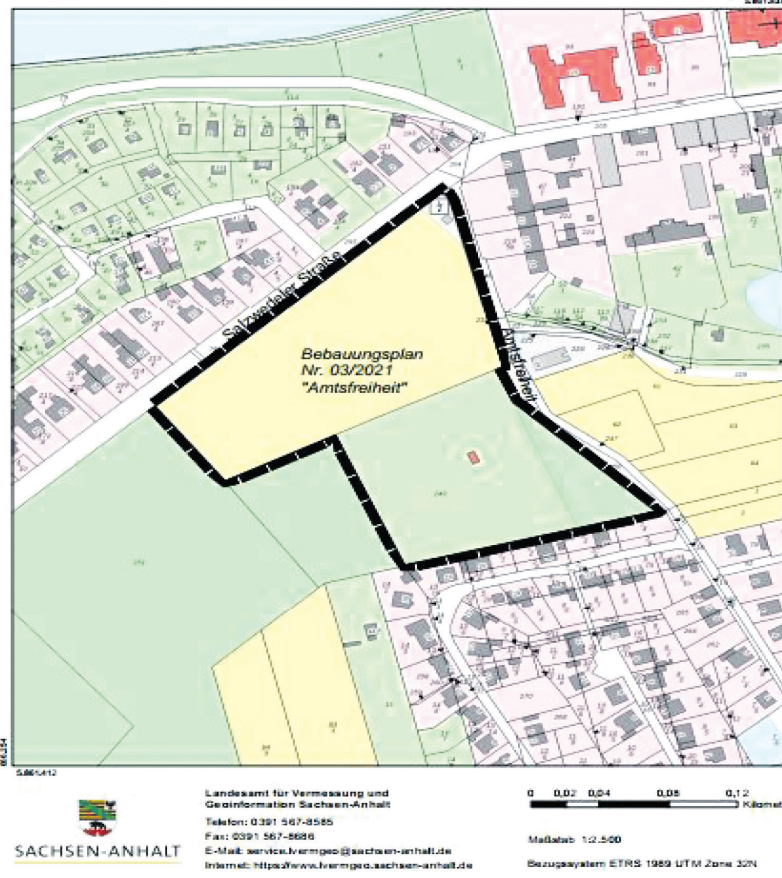
Öffentliche Bekanntmachung B-Plan Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 25.03.2025 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschl.-Nr. 257 (20)III/2022 vom 26.04.2022 des Bebauungsplans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, eine Teilfläche als Sondergebiet Einzelhandel zu beplanen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: von der Salzwedeler Straße
im Osten: teilweise von der Straße „Amtsfreiheit“ und teilweise Straße „Drei Eichen“
im Süden: vom Wohngebiet „Rosenweg“
im Westen: das Gelände vom Wasserverband Stendal-Osterburg



Ziel und Zweck der Planung

Im April 2022 wurde durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden gefasst. Aufgrund organisatorischer Verzögerungen des Vorhabenträgers ruhte zunächst das Verfahren.

Im Januar 2024 trat der Vorhabenträger an die Stadt heran und teilte mit, dass die EDEKA Gruppe sich vorstellen könnte, in Arendsee einen Standort zu eröffnen. Dies könnte in die Planung des angestrebten B-Plans eingebunden werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein Teilgebiet von ca. 10.000 m² für ein Sondergebiet „Einzelhandel“ mit aufzunehmen. An der Planung für allgemeines Wohnen und barrierefreies Wohnen hält der Vorhabenträger fest. Auch die bestehende Tennisanlage soll erhalten bleiben und den Nutzern weiterhin zur Verfügung stehen. Die Stadt verzeichnet einen Bedarf an altengerechtem und barrierefreiem Wohnraum, um auf den demographischen Wandel zu reagieren. Die Schaffung von betreuten Wohnmöglichkeiten auf dieser Fläche stellt eine notwendige Anpassung an die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung dar und unterstützt die soziale Infrastruktur der Gemeinde.

Im Plangebiet eine Teilfläche als Sondergebiet „Einzelhandel“ vorzusehen, wäre eine sinnvolle Ergänzung, da die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs im aktuellen Versorgungsnetz nicht ausreichend abgedeckt ist. Somit dient diese Einzelhandelsfläche der Verbesserung der Nahversorgung und stärkt die Lebensqualität aller Anwohner.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer bisher ungenutzten Freifläche innerhalb der Ortslage. Die geplante Einzelhandelsnutzung auf der Fläche wird zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen und trägt zur Stärkung der lokalen Wirtschaft bei. Insbesondere im ländlichen Raum ist die Förderung der Wirtschaftskraft und Sicherung der Nahversorgung von großer Bedeutung für die Attraktivität und Stabilität der Gemeinde.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des B-Plans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark) einschließlich Begründung in der Zeit vom **26.01.2026 bis einschließlich 28.02.2026** im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de sowie das Planungsbüro schulz.steffi@planung-schulz.de
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >zur Startseite wechseln> Sachsen-Anhalt-Viewer>Kartenauswahl >Planen und Bauen>Haken setzen: kommunale Bauleitplanung>Arendsee auswählen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 08.01.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Wasserverband Klötze

Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze wurde die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2026 unter www.wv-klz.de in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne am 22.12.2025 bereitgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 16, Abs.4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.März 1997 (GVBl.LSA 1997,446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Zeit vom 26.01.2026 bis 06.02.2026 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Klötze, den 22.12.2025

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Gardelegen (WVG)

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 des Wasserverband Gardelegen, wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 19.01.2026 bis 06.02.2026 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller- Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

Gardelegen, 07.01.2026

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Gardelegen

Wasserverband Gardelegen

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 07.01.2026

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 07.01.2026

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

50Hertz

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2026)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- **Hydrophon**

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- **Künstliche Verstecke**

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1 × 0,5 m großen Schalbrettern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2026 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- **Reusenfallen**

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2026 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien:

- **Künstliche Verstecke**

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke auszulegen. Diese bestehen aus ca. 0,5 × 0,5 m bis 1 × 1 m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2026 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926 yasmin.krohm_ext@50hertz.com, Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698 E-Mail: jasmin.barwig_ext@50hertz.com oder Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirkungsvollen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich März 2026 und werden bis Ende September 2026 abgeschlossen sein.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	8	146, 147, 148, 149, 150, 160
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	35	147/6, 177/115, 182/112, 206, 217, 223, 224, 226, 229, 231, 52/1, 92, 93/3, 93/4, 95, 96
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	38	5
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	36	1
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	13	552
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	5	120
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	7	100

50Hertz

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz) Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926 yasmin.krohm_ext@50hertz.com oder Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698 E-Mail: jasmin.barwig_ext@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirkungsvollen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.02.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 25. Januar 2026, Nr. 1

Flurstücksliste
Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berge	10	1, 16/1, 22, 56/2, 57/7
Berge	11	167/0, 168/0, 169/0, 170/0, 171/0, 176/25, 179, 182/0, 183/0, 184/0, 185/0, 189/0, 190/0, 191/0, 191/8, 192/0, 22/1, 231/18, 232/19, 233/21, 234/19, 243/2, 261/19, 294/67, 295/67, 31/2, 338/31, 355/23, 364/48, 391/27, 395/3, 397/4, 406/59, 440/59, 441/59, 443/3, 444/3, 445/3, 446/4, 447/4, 448/6, 449/6, 450/6, 451/6, 452/24, 453/24, 456/0, 457/0, 459/0, 461/0, 464/0, 465/0, 466/0, 467/0, 470/0, 471/0, 472/0, 54/1, 54/2, 55/1, 56/1, 57/0, 72/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/0
Berge	16	121/0, 127, 128/0, 135/26, 158/28, 181/22, 187/28, 19/2, 206/80, 215/20, 219/28, 220/28, 249/19, 252/18, 254/81, 268/0, 269/0, 82/1
Berge	17	1/0, 101/0, 103/0, 2, 29/0, 3/0, 30/0, 31/0, 4/0, 44/0, 45/0, 46/0, 6/0, 7, 8, 9/0
Berge	3	165, 205, 206, 207, 280/7, 280/8, 304, 306/0, 307/0, 308/0, 309/0, 310, 314/0, 327, 328/0, 330/0, 331, 332/0, 437/204, 448/81, 526/224, 540/285, 543/283, 544/283, 553/227, 555/230, 556/230, 571/285, 572/285, 573/285, 594/282, 612/284, 613/284, 615/283, 616/283, 618/283, 625, 629, 635, 636, 638/0, 95/0
Berge	4	104/73, 109/64, 127/38, 169/83, 170/83, 209/67, 210/69, 213/80, 228, 230/0, 25/1, 25/2, 25/3, 41, 59, 60/1, 60/2, 70, 71, 74, 76/1, 76/3, 76/4, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93
Berge	9	100/14, 101/0, 101/14, 102/0, 102/14, 103, 103/14, 104/0, 104/14, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/0, 111/0, 112/0, 114/0, 12/0, 14/1, 14/2, 15/0, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21, 22, 23/1, 24, 25, 33/2, 34, 35, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0, 47, 47/7, 49/23, 5, 50, 50/19, 51, 51/19, 52, 52/19, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60/0, 61/0, 64/0, 65/0, 66/0, 67/0, 68/0, 69/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 77/8, 80/0, 81/19, 82/19, 83/0, 83/19, 84/19, 85/19, 88/0, 89/27, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/2, 9/20, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96
Bühne	2	124/79, 236, 27, 30/1, 34/1, 36, 37, 40/1, 41/1, 43/1, 45/1, 47, 48/1, 50, 61/1, 62/1, 77, 79/1, 79/2
Engersen	11	106, 107, 108, 109, 140, 141, 142, 143/0, 146, 168, 169, 170, 171, 176/0, 177/0, 179/0, 180/0, 181/0, 182/0, 183/0, 194, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 217, 220, 223, 225, 227, 228, 23/0, 230, 231/0, 232, 24/0, 252/0, 257/0, 258/0, 259/0, 27/0, 28/0, 285/0, 287/0, 288/0, 289/0, 29/0, 290/0, 291/0, 292/0, 293/0, 294/0, 295/0, 296/0, 299/0, 30/0, 300, 301, 305/0, 307/0, 308, 309, 311, 312, 317, 318, 319, 71, 72, 73, 74, 75, 76/0, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 95
Engersen	13	1, 120, 123, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 146, 162, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 203, 204, 216, 217, 218, 222, 225, 233, 234, 259, 260, 3, 33, 454, 486, 487, 488, 500, 507, 508, 509, 510, 511, 527, 528, 531, 535, 537, 538, 541, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 562, 563, 564, 567, 568, 569, 59, 612, 613, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 640, 641, 642, 643, 657, 720, 721, 722, 724, 725, 745, 877, 897
Engersen	6	149, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Estedt	2	10/1, 100, 101, 104/0, 104/1, 105, 105/1, 106/1, 110/9, 112/10, 114/11, 12/0, 129, 13/1, 13/10, 13/11, 13/12, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 14/1, 14/2, 145, 15/1, 15/13, 15/14, 15/15, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 150, 152/0, 158/0, 165/0, 17/3, 17/5, 17/6, 170/0, 172/0, 173/0, 174/0, 175/0, 176/0, 177/0, 178/0, 179/0, 180/0, 181/0, 19, 20, 21, 23, 24, 53/0, 7/2, 8/0, 82, 83, 94, 97, 98/2, 99/1
Estedt	3	13/1, 13/10, 13/2, 13/3, 19/1, 19/2, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/10, 28/11, 28/13, 28/17, 28/18, 28/19, 28/20, 28/21, 28/29, 28/30, 28/31, 28/5, 28/6, 28/8, 29, 3/10, 3/12, 3/2, 3/5, 3/6, 3/8, 3/9, 32, 4/0, 40/1, 42/1, 43/2, 43/3, 43/4, 50/9, 60/0, 60/28, 67/0, 68/0, 75, 76/0, 77, 78/0, 79/0, 80/0, 81/0, 82/0, 83/0, 84/0, 85/0
Estedt	4	102, 103, 106, 107, 108, 112, 113, 114, 117, 119, 121/0, 122, 123, 124, 128/21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 49, 90, 94/2, 94/4, 94/6, 95/0, 96/0, 97/0, 98/3, 98/4, 98/5
Estedt	8	100/0, 101/0, 194/0, 23/3, 363/0, 364/0, 365/104, 378/0, 379/0, 380/0, 384/0, 385/0, 386/0, 387/0, 390/0, 391/0, 392/0, 393/0, 394/0, 395/0, 396/0, 409/0, 649/23, 664/1, 689/104, 694/14, 748/193, 791/207, 792/207, 869/0, 871/0, 95/0
Faulenhorst	7	25, 26, 27, 29/1
Fleetmark	2	116/55, 162/54
Fleetmark	3	156, 29/1

Fleetmark	4	101/1, 107/0, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 109/2, 112/1, 113/1, 113/3, 113/4, 113/7, 113/8, 115/1, 116/1, 122/2, 137/3, 199/108, 216/108, 217/108, 274/99, 304/112, 313/100, 98/0
Fleetmark	5	107/1, 109/3, 111/1, 115/1, 116/1, 119/1, 122, 168/61, 18, 2/7, 21/0, 217/80, 230/117, 231/117, 244/69, 25/0, 250/71, 256/72, 26/0, 261/77, 263/108, 27/0, 28/0, 29/1, 29/2, 29/3, 3/5, 30/3, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 325/103, 35/1, 36/1, 39, 40/0, 42/1, 44/1, 46, 47/1, 5/1, 51/1, 54/1, 55/1, 58/1, 59/1, 59/2, 63/1, 68/1, 69/1, 72/1, 75/1, 80/1, 98/1
Fleetmark	6	13/1, 13/2, 16/1, 18/1, 28/0, 29/4, 31/0, 32/0
Gardelegen	11	217/61, 218/62, 22, 23, 30/1, 33/1, 65/1
Gardelegen	12	108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 129/5, 131/3, 132, 137, 138, 158, 159, 164/63, 169, 183, 193, 194, 195, 196, 197, 201, 220, 226, 228, 230/112, 236/29, 270/129, 289/129, 304/89, 316/131, 42/1, 52
Gardelegen	18	113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 160/2, 169/1, 169/2, 169/3, 190, 191/1, 196/0, 209, 211, 212, 213, 215/0, 216/0, 217/1, 217/2, 219/1, 221/1, 225/0, 226/0, 230, 233, 234/1, 236/1, 238/1, 240/1, 321/0, 322/0, 323/0, 394/169, 398/169, 399/169, 400/169, 401/169, 402/169, 413/169, 422/114, 450/169, 451/169, 455/194, 456/197, 472/162, 476/108, 483/159, 485/113, 519/0
Gardelegen	19	204/89, 207/84, 208/83, 65/1, 82/1, 95/1
Gardelegen	24	257, 50
Gardelegen	35	1, 101/1, 114, 116, 117, 142/1, 143, 147/11, 147/14, 147/18, 147/20, 147/6, 147/9, 154, 157, 158, 159, 177/115, 182/112, 195/120, 198/132, 199/132, 200/132, 201/132, 202/132, 203/132, 206, 206/140, 213, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 226, 227, 229, 231, 232, 52/1, 92, 93/3, 93/4, 95, 96, 98, 99
Gardelegen	36	1, 2, 4
Gardelegen	37	1, 12/1, 13/1, 17, 18, 20, 22, 24, 3, 4, 5, 7, 8, 9
Gardelegen	38	1, 10/1, 13/1, 15, 19/1, 19/14, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/25, 19/26, 19/3, 19/4, 19/8, 19/9, 27, 28, 38, 39, 40, 5, 6, 7/1, 8, 9
Gardelegen	39	1, 101, 102, 103, 104, 121/0, 125, 126/0, 127/0, 128, 129/0, 142/0, 21, 48, 79, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/0, 97, 98/0, 99/0
Güssefeld	2	285/2, 285/3, 315/0, 325/0, 340/0, 341/0, 343/0, 344/0, 345/0, 346/0, 347/0, 350/0, 351/0, 361/0, 500/177, 579/0, 584/0, 585/0, 596/0
Güssefeld	3	108, 109, 110, 115, 117/1, 118, 121/0, 122/0, 123/0, 133/34, 134/0, 136/0, 137/0, 138, 139, 140, 142, 148, 150, 151, 152, 159, 160, 168/70, 175/45, 2, 201/27, 24, 25/1, 29/1, 32, 35, 48/1, 50, 6, 7/1, 77/1, 81/1, 86/1, 88, 97
Güssefeld	4	114/30, 121/0, 126/0, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/2, 16/3, 16/7, 19/1, 21, 23, 30/1, 30/4, 32/2, 33/1, 36/1, 46/0, 50/0, 6/0, 62/0, 63/0, 64/0, 66/0, 69/0, 70/9, 71, 75/7, 82/45, 9/1, 9/2, 9/5, 9/6, 9/7
Güssefeld	5	11/1, 16/1, 17/1, 17/3, 17/4, 18/1, 18/2, 19, 2, 20/1, 20/3, 23/1, 24, 25, 27/3, 32, 37/1, 44, 5/1, 52/20, 53/20, 55/40, 56/0, 57/0, 7
Güssefeld	6	38/0, 41/1, 86/0
Jeetze	12	1, 2, 3, 4
Jeetze	9	1, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 187, 189, 19, 22, 23, 24, 29, 33, 34, 45/0, 47/0, 53/0, 87, 9
Jerchel	1	100/19, 102/20, 108/21, 119/20, 14/2, 38/10, 38/11
Jerchel	2	131/45, 22/20, 22/28, 22/7, 48/3, 48/4, 48/5, 73/0, 91/0
Jerchel	5	10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 2/1, 2/2, 2/3, 21/1, 27/1, 27/2, 31/3, 35/0, 36, 37/1, 37/2, 63/31, 65/16, 74/21, 8/1, 83/0, 84/0, 86/0
Jerchel	6	10/0, 109/11, 110/11, 111/81, 136/55, 14/0, 163/86, 169/8, 47/0, 48/0, 49/1, 52/1, 56/0, 57/0, 58/2, 58/3, 59/1, 71/1, 9/0
Jerchel	7	17/0, 2/1, 4/1, 7/1, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9
Kalbe	13	10, 11, 12, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14, 15, 16, 27/2, 29/1, 30/1, 31/1, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 40, 44/1, 5/1, 54/6, 55/7, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Kalbe	15	11, 12, 13, 14, 15/3, 15/4, 15/5, 16, 17, 2, 24/2, 24/3, 25/4, 25/5, 31, 32, 39, 40, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 9
Kalbe	16	1, 10, 100/0, 102/0, 104/0, 106/0, 108/0, 11, 113/0, 116/0, 117/0, 119, 120, 124/0, 126/0, 127/0, 14, 15, 16, 17, 18, 2, 20/1, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 26/1, 27/0, 28/0, 29/0, 3, 31/1, 31/2, 5/1, 53/11, 53/15, 53/19, 53/21, 53/27, 53/29, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/1, 59/1, 6, 60/0, 61/0, 62, 63, 64/0, 7, 71/0, 73/0, 79/0, 8, 80, 81, 84/0, 93/0, 95/0, 96/0, 98/0, 99/0
Kalbe	19	5, 79

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe	4	100/0, 101, 102/0, 103/0, 104/0, 105/0, 195, 275/0, 277/0, 278/0, 279/0, 280/0, 282, 284, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 302, 303, 46/0, 49/0, 76, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 98/0, 99/0
Kalbe	6	26/0, 27/0, 30/0, 31/0, 33/0, 34/0
Kerkau	3	144/26, 148/26, 24/2, 287, 288
Kerkau	5	100/0, 102/1, 102/3, 103, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 114/35, 115, 116, 117, 132/85, 147/32, 18/1, 180/35, 181/35, 19, 203/28, 21/2, 218/27, 221/28, 223/27, 226/27, 227/27, 228/27, 238/20, 239/20, 24/1, 240/20, 242/38, 246/71, 25/1, 253/21, 254/21, 255/71, 256/71, 26/11, 26/4, 26/6, 26/8, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/5, 28/7, 28/8, 28/9, 30/10, 30/5, 30/7, 30/9, 34, 41, 43/3, 52/1, 52/2, 67, 73, 76, 78/1, 80/0, 81/0, 82, 83/0, 84/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/1, 96/0, 97/0, 98/0, 99/0
Kerkau	6	18/1, 19/1, 42/1, 45/1, 49/1, 55/1, 60/1
Lüge	5	114/48, 128/38, 130, 132, 48/1, 52/2, 55/1, 58/1, 61, 88/48, 96/36, 97/48, 98/48
Mechau	1	1001, 1002, 1003, 1004, 1006, 1016, 1017, 1020, 1021, 1022, 110/24, 14/1, 16, 18, 20/1, 21, 25/1, 3/4, 30/1, 32/1, 33, 34/1, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40, 42/1, 44, 45, 46/1, 50, 52, 56/1, 58, 59, 61/2, 61/5, 65/1, 68/1, 73/57, 74/57
Mechau	2	107/12, 127/3, 127/4, 151/1, 153/1, 154/1, 155/3, 155/5, 155/6, 173/2, 173/3, 174/0, 185/1, 185/3, 190/1, 190/2, 196/98, 197/98, 219/0, 220/0, 222/0, 223/0, 225/0, 226/0, 229/0, 232/0, 234/0, 235/0, 236/0, 240/0, 241/0, 244/0, 253/111, 263/156, 336/92, 337/93, 349/155, 352/80, 355/88, 356/88, 367, 368, 369, 370, 373, 375, 378, 380/0, 381/0, 382/0, 383/0, 384/0, 385/0, 386/0, 387/0, 392, 393, 395/0, 396/0, 399/0, 400/0, 43/2, 43/3, 49/5, 49/6, 50/1, 50/2, 52/7, 52/8, 54/2, 57/2, 59/3, 59/48, 59/49, 59/50, 59/51, 59/52, 68/3, 69/1, 70/1, 87/1, 87/3, 92/1, 97/0
Mechau	6	111/33, 130, 15/14, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17, 25/1, 25/2, 27/1, 27/2, 29/1, 3/5, 3/6, 30/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/3, 33/4, 36, 37, 39, 50/0, 53, 54/26, 55/26, 6/10, 6/11, 6/12, 6/4, 6/5, 6/8, 6/9, 65/29, 66/29, 78/29, 81/29, 84/29, 90/24
Mechau	7	1/1, 123/15, 124/15, 13, 18, 20/1, 29, 3, 31, 34/1, 5/1, 6
Molitz	1	1/0, 132/68, 133/68, 134/69, 146/101, 160/2, 4/1, 5/1, 67/1, 90/1, 93/1
Molitz	2	1, 14/0, 15, 21/1, 30/1, 32/1, 32/2, 45/3, 5/1
Molitz	3	1, 11/1, 13, 47/1
Molitz	4	80/9, 89, 91
Potzehne	1	121/38, 122/38, 123/38, 124/38, 127/75, 262/65, 264/72, 265/72, 266/72, 268/0, 38/1, 40/1, 40/2, 41/7, 41/8, 47/1, 53/1, 65/10, 65/11, 72/2, 76/0
Potzehne	2	105/6, 11/2, 112/0, 113/0, 114/0, 115/0, 117/0, 118/0, 119/0, 120/0, 121/0, 122/0, 123/0, 124/0, 145/52, 175/77, 196/47, 197/47, 21/0, 244/60, 245/60, 246/60, 247/60, 248/61, 26/1, 260/25, 262/25, 267/51, 28/0, 317/79, 319/74, 320/79, 322/25, 323/25, 324/74, 330, 331, 35/1, 38/10, 38/11, 38/8, 38/9, 40/6, 42/10, 42/11, 42/12, 42/7, 42/8, 42/9, 43/1, 46/1, 49/0, 52/1, 52/2, 55/1, 56, 57/1, 59, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 6/37, 6/39, 6/40, 6/41, 6/42, 6/44, 6/62, 6/63, 6/64, 63/1, 66, 67/1, 68/1, 70/1, 71/1, 71/2, 72/0, 73/1, 73/2, 79/2, 79/6, 83/1, 89/1, 89/2, 89/5, 91/0, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 93/1, 93/10, 93/11, 93/12, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 98
Potzehne	3	10, 11/1, 11/11, 12, 13, 18, 6/2, 6/5, 6/6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 73, 75, 9/1, 9/10, 9/11, 9/12, 9/14, 9/15, 9/16, 9/2, 9/23, 9/24, 9/3
Potzehne	4	133/41, 225/43, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/9, 39/1, 97/3, 97/4
Potzehne	5	16, 17/1, 27/6, 7
Ritzleben	1	24/1, 35/1, 39/1, 41/1, 71/0, 73/0, 89/0, 91/0
Ritzleben	2	13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 14/2, 14/3, 14/5, 14/6, 15, 16/3, 18/1, 20/2, 20/4, 20/5, 24/1, 24/2, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31, 32/0, 33/0, 34, 43/20, 5, 50/7, 51/6, 52/19, 60/22, 81/20, 82/20, 83/20, 84/20
Ritzleben	3	101/1, 101/2, 101/3, 108/1, 123/1, 139/0, 146, 147/0, 149/0, 150/0, 160, 161, 162, 175/76, 30/1, 326/96, 350/29, 351/29, 364, 372, 373/0, 374/0, 56/2, 62/1, 63/1, 68/1, 70, 71, 72, 74, 76/1, 77, 90/1, 93/1, 94, 95, 97/1, 99/1
Roxförde	11	1/0, 10/0, 100/0, 102/0, 104/0, 105/0, 108/0, 11/0, 116/0, 118/0, 12/0, 122/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 127/0, 128/0, 129/0, 130/0, 140/0, 142/0, 148/0, 150/0, 153/0, 154/0, 157/0, 172/0, 175/0, 176/0, 177/0, 178/0, 180/0, 181/0, 182/0, 184/0, 186/0, 187/0, 188/0, 197/0, 198/0, 2/0, 210/0, 211/0, 212/0, 3/0, 41/0, 42/0, 47/0, 48/0, 5/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 6/0, 60/0, 61/0, 63/0, 64/0, 65/0, 67/0, 68/0, 7/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 76/0, 77/0, 78/0, 79/0, 8/0, 80/0, 81/0, 82/0, 84/0, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 9/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/0, 98/0, 99/0

Roxförde	5	101/0, 102/0, 103/0, 104, 105/0, 117, 129/0, 130, 131, 138, 139, 140, 141/0, 66/0, 67, 81, 82, 85, 87/0, 96, 97
Roxförde	6	103, 104, 113, 119/0, 120/0, 121/0, 122, 123, 124/0, 125/0, 126/0, 133, 135, 136, 137, 138/0, 140/0, 141/0, 142/0, 143/0, 144/0, 145, 152, 153, 163, 167/0, 73, 89/0, 99
Sanne-Kerkuhn	2	1, 11/1, 11/4, 11/5, 12/2, 13/1, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 206/11, 21, 329
Sanne-Kerkuhn	4	1, 3
Sanne-Kerkuhn	5	11/2, 13, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 9/3, 9/4, 9/7, 9/8
Schernikau	1	10/1, 102/61, 103/61, 105/61, 106/61, 107/61, 108, 109, 110, 13/1, 2, 22, 24/1, 29/1, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 30/0, 31/1, 35, 38/1, 43/1, 45/1, 47, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 55, 56, 6/1, 61/1, 65, 66/1, 68, 69/1, 71, 86/29, 87/3
Schernikau	2	34/0, 35/1, 35/2, 42/7, 6/1, 6/2, 7/1, 9/1
Schernikau	3	100, 102, 103, 104, 105, 107, 111, 112, 113, 124/74, 126/74, 127/74, 173/35, 174/35, 175/0, 176, 177/0, 179/0, 187/0, 188/0, 189/0, 193/0, 194/0, 195/0, 196/0, 197/0, 198, 199, 200, 26/1, 28/6, 35/2, 36/2, 36/3, 64/1, 66/0, 67/0, 77, 95, 96, 97, 98, 99
Vahrholz	1	6/1
Vahrholz	2	106/58, 121/57, 156/58, 157/58
Vahrholz	4	1/2, 1/7, 1/8, 10, 116/1, 117/1, 117/2, 127/9, 128/9, 131/71, 139/2, 147/9, 148/9, 151/9, 152/9, 153/9, 156/27, 172/9, 175/9, 176/9, 196/7, 230/42, 238/59, 243/92, 244/93, 245/94, 246/95, 264/8, 265/104, 267/116, 270/38, 272/44, 28/1, 281/12, 282/2, 294/62, 297/0, 3/2, 3/3, 31/1, 35/1, 36/1, 36/2, 43/1, 43/2, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 69/1, 70/1, 72, 73, 75, 9/1, 9/2
Vietzen	4	10/0, 11/0, 2/0, 28/0, 29, 30/0, 5/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 58/0, 59/0, 6/0, 60/0, 72, 73, 8/0, 9/0
Vietzen	5	140/0, 149, 176, 180/0, 181/0, 182/0, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0, 48/0, 49, 50/0
Vissum	3	104/1, 106/2, 111/1, 111/2, 111/3, 21/2, 21/3, 222/111, 223/111, 225/55, 24/1, 287/62, 30/1, 301/109, 305/111, 311/29, 326, 53/1
Wernstedt	5	119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 160, 161, 162, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 189
Wernstedt	7	10/0, 100/0, 102/0, 103/0, 104/0, 105/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 11/0, 110/0, 111/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 18/0, 8/0
Wernstedt	8	1/0, 117/0, 119/0, 120/0, 121/0, 122/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 127/0, 128/0, 130/0, 132/0, 134/0, 135/0, 136/0, 137/0, 142/0, 143/0, 144/0, 145/0, 146/0, 147/0, 148/0, 149/0, 150/0, 151/0, 152/0, 153/0, 154/0, 155/0, 156/0, 158/0, 159/0, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 187, 2/0, 205/0, 207/0, 21/0, 215/0, 216/0, 217/0, 22/0, 23/0, 267/0, 268/0, 270, 271, 272, 273/0, 275, 276, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 325, 329, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 348, 350, 351, 354, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 40/0, 42/0, 5/0, 60/0, 8/0
Wiepke	3	151/1, 152/3, 152/4, 152/5, 177, 23, 262/118, 27/2, 28/2, 289/127, 29/0, 295/115, 308/149, 309/149, 329/118, 336/155, 337/155, 345/118, 346/122, 349/127, 360/155, 386/43, 40, 413/107, 416/109, 418/118, 42, 421/124, 427/149, 428/155, 432/150, 451/155, 465/118, 466/118, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 69
Wiepke	4	32/1, 46

Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.244.445 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.858.343 Euro
2. Im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.448.309 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.821.666 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.360.638 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.883.158 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.104.065 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 13.844.538 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 500.000 EUR betragen.

Salzwedel, den 12.12.2025

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2025

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 03.12.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 12.12.2025 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-110710-SAW/SDL-Breitband-HH2025 erteilt worden. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 26.01.2026 bis zum 08.02.2026 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark,
An der Altmarkpassage 3 b, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 12.12.2025

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2026 des kommunalen Zweckverbandes ART wurde auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt. Die o. g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde vom 26.01. - 03.02.2026 zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Tangermünde, 19.12.2025

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61